## Lippische Landes-Zeitung

Täglich druckfrische Nachrichten aus Lippe
11. April 2014

## Denkmalstreit liegt vorerst auf Eis

## Befangenheitsantrag gegen Richter

Detmold/Minden. Gartenhaus oder doch Betsaal? Das sollte gestern das Verwaltungsgericht Minden entscheiden, aber dazu kam es nicht. Hendrik Schnelle, Anwalt der Hauseigentümerin, lehnte Richter und Beisitzer wegen Befangenheit ab.

Wie berichtet, hat die Stadt Detmold als Untere Denkmalbehörde die Denkmalwertbegründung eines Fachwerkhauses an der Bruchmauerstraße erweitert. Denn nach einem Gutachten der Oberen Denkmalbehörde beim Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL) gibt es Hinweise darauf, dass es 1633 als Synagoge errichtet und 110 Jahre lang als Betsaal genutzt wurde.
Dafür sprächen die Konstruktion, bei der man Hinweise für einen hohen Saal gefunden habe und die für eine Hofsynagoge typische Lage. „Daher muss das Gebäude als ein na-


Fachwerkbau: Um dieses Haus an der Bruchmauerstraße geht es. FOTO: BECKMANN
hezu einzigartiges Beispiel von zentraler wissenschaftlicher Bedeutung für die Geschichte dieses Bautyps vor dem späteren 18. Jahrhundert bezeichnet werden", so der LWL.

Gegen die entsprechende Denkmalwerterweiterung aus dem Jahr 2011 wendet sich die Klage der Hauseigentümerin, die im Jahr zuvor bereits den Abriss des Gebäudes beantragt hatte. Wenn die Denkmalwerterweiterung rechtens ist, „hätten wir erhebliche Probleme, das Haus abzureißen", argumentierte Schnelle.
Dr. Dimitrij Davydov von der LWL-Rechtsabteilung sah dies anders. Für einen Abriss müsse der Denkmalschutz so oder so aufgehoben werden. Richter Roland Schomann erkannte dagegen einen Unterschied ob Gartenhaus oder Synagoge und damit ein Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin.
In deren Namen zweifelte Schnelle das Gutachten an und legte Karten auf Basis von Akten aus dem 17./18. Jahrhundert vor, in denen das Haus nicht verzeichnet ist. Er argumentierte, dass es erst später an der Stelle aufgebaut worden sei und beantragte die Hinzuziehung der historischen Akten durch das Gericht.
Dieses lehnte ab, um das Material stattdessen vom Gutachter des LWL prüfen zu lassen Daraufhin erging ein Befangenheitsantrag gegen Richter und Beisitzer. Nun liegt der Fall erst einmal auf Eis.
(khk)

